

PROTOKOLL

konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung Bergholz

Sitzungstermin:	Montag, 15.07.2024
Sitzungsbeginn:	18:00 Uhr
Sitzungsende:	20:00 Uhr
Ort, Raum:	Gemeindezentrum Bergholz

Anwesende:

Frau Kathleen Paul
Frau Mandy Hartwig
Herr Christoph Kersten
Herr Matthias Kirchner
Frau Kerstin Werth
Herr Detlef Zgonine

Gäste:

Herr Ulrich Kersten
Herr Danielo Futh, Leitender Verwaltungsbeamter
9 Einwohner

Schriftführung:

Frau Peggy Schröder-Sanow

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung des ältesten Mitgliedes der Gemeindevertretung und Sitzungseröffnung

- 2 Ernennung der Bürgermeisterin (Aushändigung der Ernennungsurkunde und Vereidigung)

- 3 Verpflichtung der weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung

- 4 Wahl des 1. Stellvertreters der Bürgermeisterin der Gemeinde Bergholz
Vorlage: BV/04-2024-436

- 5 Wahl des 2. Stellvertreters der Bürgermeisterin der Gemeinde Bergholz
Vorlage: BV/04-2024-437

- 6 Ernennung der stellvertretenden Bürgermeister (Aushändigung der Ernennungsurkunden und Vereidigung)
- 7 Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Bergholz
Vorlage: BV/04-2024-438
- 8 Neufassung der Geschäftsordnung
Vorlage: BV/04-2024-439
- 9 Wahl der weiteren Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses
- 10 Vertretung der Gemeinde im Trink- und Abwasserzweckverband Uecker-Randow
Vorlage: BV/04-2024-440
- 11 Vertretung der Gemeinde im Wasser- und Bodenverband "Mittlere Uecker-Randow"
Vorlage: BV/04-2024-441
- 12 Vertretung der Gemeinde in der Löcknitzer
Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH
Vorlage: BV/04-2024-442
- 13 Vertretung der Gemeinde Bergholz im Kommunalen Anteilseignerverband Nordost der
E.DIS AG
Vorlage: BV/04-2024-443
- 14 Annahme einer Sachspende 2024
Vorlage: BV/04-2024-434

Öffentlicher Teil

zu 1 Feststellung des ältesten Mitgliedes der Gemeindevertretung und Sitzungseröffnung

Herr Ulrich Kersten eröffnet die Sitzung. Er bedankt sich für die bisher gute Zusammenarbeit und übergibt das Wort an Herrn Zgonine, als ältestes Mitglied der neuen Gemeindevertretung. Auch er begrüßt alle Anwesende und stellt die form- und fristgerechte Ladung fest.

zu 2 Ernennung der Bürgermeisterin (Aushändigung der Ernennungsurkunde und Vereidigung)

Herr Kersten, Bürgermeister der vorangegangenen Wahlperiode und Frau Werth, erste stellvertretende Bürgermeisterin der vorangegangenen Wahlperiode, ernennen Frau Kathleen Paul zur Bürgermeisterin der Gemeinde Bergholz.

Es wird die Eidesformel verlesen und Frau Paul wiederholt diese:

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.“

Frau Paul wird die Ernennungsurkunde überreicht.

Frau Paul übernimmt die Leitung der Sitzung.

zu 3 Verpflichtung der weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung

Alle Gemeindevertreter der Gemeindevertretung Bergholz werden von der Bürgermeisterin verpflichtet:

„Ich verpflichte Sie auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Ihr Mandat im Rahmen der Gesetze nach freier, nur dem Gemeindewohl verpflichtenden Überzeugung auszuüben.

Ich verpflichte Sie zur Teilnahme an Sitzung der Gemeindevertretung, wenn Sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind.

Ich verpflichte Sie zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei Ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten, jedoch nicht für Tatsachen die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.“

Außerdem bedankt sich Frau Paul bei den Anwesenden und wünscht eine gute Zusammenarbeit.

zu 4 Wahl des 1. Stellvertreters der Bürgermeisterin der Gemeinde Bergholz
Vorlage: BV/04-2024-436

Sachverhalt:

Durch die Kommunalwahl am 09.06.2024 ist die Neuwahl des 1. stellvertretenden Bürgermeisters notwendig. Gemäß § 40 KV M-V bestimmt die Gemeindevertretung die Stellvertretung der Bürgermeisterin durch Wahl zweier Personen, die die Bürgermeisterin im Fall der Verhinderung vertreten. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder der Gemeindevertretung erhält. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind für die Dauer ihrer Amtszeit in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter zu berufen.

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß § 8 der Entschädigungsverordnung M-V kann die Stellvertretung der ehrenamtlichen Bürgermeisterin unabhängig davon, ob die Vertretung ausgeübt wird,

für die erste Stellvertretung bis zu 20 Prozent (maximal 168 €)

für die zweite Stellvertretung bis zu 10 Prozent (maximal 84 €)

der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeisterin monatlich erhalten. Die konkrete Höhe ist in der Hauptsatzung der Gemeinde zu regeln.

Diskussion:

- es wird Frau Werth vorgeschlagen
- Frau Hartwig schlägt sich selber vor
- Herr Zgonine schlägt sich ebenfalls vor
- Herr Futh erklärt das Vorgehen lt. § 8 der Geschäftsordnung
- es wird die geheime Wahl beantragt

- Herr Futh erläutert das Verfahren lt. § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung
 - es können 2 Stimmzähler aus der Mitte der Gemeindevertretung bestimmt werden
 - diese Stimmzähler sind Herr Matthias Kirchner und Herr Christoph Kersten

Auszählergebnis der geheimen Wahl:

Frau Werth	2
Frau Hartwig	4
Herr Zgonine	0

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte, gemäß § 40 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern,

Frau Mandy Hartwig

zur 1. Stellvertreterin bzw. zum 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 4 Nein: 2 Enthaltungen: 0

zu 5 Wahl des 2. Stellvertreters der Bürgermeisterin der Gemeinde Bergholz
Vorlage: BV/04-2024-437.

Sachverhalt:

Durch die Kommunalwahl am 09.06.2024 ist die Neuwahl des 2. stellvertretenden Bürgermeisters notwendig. Gemäß § 40 KV M-V bestimmt die Gemeindevertretung die Stellvertretung der Bürgermeisterin durch Wahl zweier Personen, die die Bürgermeisterin im Fall der Verhinderung vertreten. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder der Gemeindevertretung erhält. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind für die Dauer ihrer Amtszeit in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter zu berufen.

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß § 8 der Entschädigungsverordnung M-V kann die Stellvertretung der ehrenamtlichen Bürgermeisterin unabhängig davon, ob die Vertretung ausgeübt wird,

für die erste Stellvertretung bis zu 20 Prozent (maximal 168 €)

für die zweite Stellvertretung bis zu 10 Prozent (maximal 84 €)

der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeisterin monatlich erhalten. Die konkrete Höhe ist in der Hauptsatzung der Gemeinde zu regeln.

Diskussion:

- es werden Frau Werth und Herr Zgonine vorgeschlagen
- es wurden keine anderen Vorschläge eingereicht
- es wird die geheime Wahl beantragt
- Stimmzähler sind abermals Herr Matthias Kirchner und Herr Christoph Kersten

Auszählergebnis der geheimen Wahl:

Frau Werth	4
Herr Zgonine	2

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte, gemäß § 40 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern,

Frau Kerstin Werth

zur 2. Stellvertreterin bzw. zum 2. Stellvertreter der Bürgermeisterin.

zu 6 Ernennung der stellvertretenden Bürgermeister (Aushändigung der Ernennungsurkunden und Vereidigung)

Frau Hartwig und Frau Werth werden als Stellvertreter vereidigt. Sie wiederholen die Eidesformel.

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.“

Die Ernennungsurkunden werden ausgehändigt.

zu 7 Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Bergholz
Vorlage: BV/04-2024-438

Sachverhalt:

Durch die Novellierung der Kommunalverfassung des Landes M- V (in Kraft getreten am 09.06.2024) sowie die jüngste Änderung der Entschädigungsverordnung des Landes M-V (in Kraft getreten am 01.06.2024) und die Herausgabe eines neuen Hauptsatzungsmusters des Städte- und Gemeindetages M-V, wird die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde notwendig.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Damit tritt die Hauptsatzung vom 28.11.2019 mit allen Änderungen außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss der Hauptsatzung hat keine direkten finanziellen Auswirkungen. Einzig die dort festgelegten Entschädigungszahlungen der ehrenamtlich Tätigen haben finanzielle Auswirkungen und müssen in den laufenden Haushalt eingeplant werden.

Diskussion:

- Herr Futh erläutert die Beschlussvorlage
- es wurde der Entwurf der Hauptsatzung nicht mit der Einladung versendet
 - daher wird vorgeschlagen, die Beschlussvorlage zurückzustellen und als TOP zur nächsten Gemeindevertretersitzung aufzunehmen
 - außerdem erklärt Herr Futh, dass bei § 2 die Übersichtskarte als Anlage fehlt, ein Rundschreiben des Innenministeriums, das für die Erstellung erforderlich ist, ist noch nicht da und die Übersichtskarte daher noch nicht vorhanden
 - dieser Punkt wird durch eine weitere zeitnahe Änderung der Hauptsatzung angepasst
 - es existiert derzeit noch eine aktuelle Hauptsatzung

Abstimmungsergebnis über Zurückstellung:

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu 8 Neufassung der Geschäftsordnung
Vorlage: BV/04-2024-439

Sachverhalt:

Gemäß § 22 Absatz 6 der Kommunalverfassung M-V, gibt sich die Gemeindevertretung zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung. Durch die Novellierung der Kommunalverfassung des Landes M-V (in Kraft getreten am 09.06.2024) wird die Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeinde notwendig.

Die Geschäftsordnung passt sich dem vom Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern herausgegebenen Muster an (Stand: 08.05.2024).

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Diskussion:

- Herr Futh erläutert die Beschlussvorlage
 - die Erarbeitung der Geschäftsordnung erfolgte nach dem Muster des Städte- und Gemeindetages
 - bisher Erstellung der Niederschrift binnen 14 Tage
 - jetzt Erstellung der Niederschrift innerhalb 1 Monats
 - Regelung novellierte Kommunalverfassung § 29 Abs. 8
- die Geschäftsordnung ist das Regelwerk der Gemeindevertretung
- da die Geschäftsordnung ebenfalls nicht als Anlage bei der Beschlussvorlage vorhanden war, wird diese ebenfalls in der nächsten Gemeindevertretersitzung beschlossen

Abstimmungsergebnis über Zurückstellung:

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu 9 Wahl der weiteren Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

Herr Futh erläutert die Zusammensetzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Für den Ausschuss werden **Herr Matthias Kirchner** und **Herr Christoph Kersten** vorgeschlagen.

Weitere Vorschläge gehen nicht ein.

Die Gemeindevertretung verständigt sich, gem. § 32 a Abs. 1 Satz 1 KV M-V, einvernehmlich auf die Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu 10 Vertretung der Gemeinde im Trink- und Abwasserzweckverband Uecker-Randow
Vorlage: BV/04-2024-440

Sachverhalt:

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Uecker-Randow besteht gemäß § 156 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit § 5 Absatz 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden. Sie werden im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter im Amt vertreten. Die Verbandssatzung lässt jedoch zu, dass auch weitere Vertreter entsandt werden können.

Hinweis

Sollen, neben der Bürgermeisterin und ihre Stellvertreter, keine weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung entsandt werden, ist der Beschluss abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Diskussion:

- Herr Futh erläutert die Beschlussvorlage
 - bei dem Verband ist die Gemeinde Mitglied
 - automatisch ist der Bürgermeister und seine Stellvertreter Vertreter
 - die Gemeindevertretung kann auch einen Vertreter entsenden
- es wird Herr Kersten vorgeschlagen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung bevollmächtigt Herrn Christoph Kersten mit der Vertretung der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Uecker-Randow in der 8. Wahlperiode, soweit nicht die Bürgermeisterin selbst oder einer ihrer Stellvertreter dort anwesend ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu 11 Vertretung der Gemeinde im Wasser- und Bodenverband "Mittlere Uecker-Randow"
Vorlage: BV/04-2024-441

Sachverhalt:

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ besteht gemäß § 156 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 2 und § 7 Absatz 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes aus den gesetzlichen Vertretern der Gemeinden. Demnach sind die Bürgermeister, als gesetzliche Vertreter ihrer Gemeinde, „geborenes“ Mitglied im Wasser- und Bodenverband. Sie werden im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter im Amt vertreten.

Die Verbandssatzung lässt jedoch zu, dass das Mitglied nicht durch den gesetzlichen, sondern einen anderen Vertreter vertreten wird. Die Vertretungsbefugnis ist dann schriftlich nachzuweisen.

Hinweis

Sollen, neben der Bürgermeisterin und ihre Stellvertreter, keine weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung entsandt werden, ist der Beschluss abzulehnen.

Diskussion:

- es wird vorgeschlagen, Herr Kersten als Vertreter zum Wasser- und Bodenverband zu entsenden
- weitere Vorschläge gehen nicht ein
- der Vorschlag wird zur Abstimmung gestellt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung bevollmächtigt Herrn Christoph Kersten mit der Vertretung der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ in der 8. Wahlperiode, soweit nicht die Bürgermeisterin selbst oder einer ihrer Stellvertreter dort anwesend ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu 12 Vertretung der Gemeinde in der Löcknitzer
Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH
Vorlage: BV/04-2024-442

Sachverhalt:

Die Löcknitzer Wohnungsgesellschaft besteht aus den Gesellschaftern der Gemeinden Löcknitz, Grambow, Rothenklempenow, Rossow, Bergholz, Plöwen und Ramin. Gemäß § 71 Absatz 1 der Kommunalverfassung M-V vertritt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die jeweilige Gemeinde in der Gesellschafterversammlung. Eine Wahl zur Vertretung ist daher nicht erforderlich.

Entsprechend § 13 des Gesellschaftervertrages der Wohnungsgesellschaft ist für die Wohnungsgesellschaft ein Aufsichtsrat gegründet worden.

Jeder Gesellschafter hat das Recht zur Stellung eines Aufsichtsratsmitgliedes, die Gemeinde Löcknitz kann jedoch zwei Personen stellen.

Diskussion:

- es wird vorgeschlagen, Herr Kirchner als Vertreter für die Mitarbeit im Aufsichtsrat der Löcknitzer Wohnungsgesellschaft zu entsenden
- der Vorschlag wird zur Abstimmung gestellt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Bergholz benennt folgende Person für die Mitarbeit im Aufsichtsrat der Löcknitzer Wohnungsgesellschaft mbH:

Herr Matthias Kirchner

Abstimmungsergebnis:

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu 13 Vertretung der Gemeinde Bergholz im Kommunalen Anteilseignerverband Nordost
der E.DIS AG
Vorlage: BV/04-2024-443

Diskussion:

- Herr Futh erläutert die Beschlussvorlage

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Bergholz bevollmächtigt den Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Löcknitz-Penkun, Herrn Danielo Futh oder stellvertretend, Frau Anke Timm, mit der Vertretung der Gemeinde Bergholz in der Versammlung des kommunalen Anteilseignerverbandes der E.DIS AG in der 8. Wahlperiode, soweit nicht die Bürgermeisterin selbst oder ihr Stellvertreter anwesend ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu 14 Annahme einer Sachspende 2024
Vorlage: BV/04-2024-434

Sachverhalt:

Das Bauunternehmen Ruff Hoch- und Tiefbau GmbH aus Löcknitz spendet der Gemeinde Bergholz 20,45 Tonnen Kies.

Der Kies soll für den Spielplatz in der Gemeinde Bergholz sein.

Der Wert der Lieferung vom Kies beträgt insgesamt 316,36 €

Die Spende ist zweckgebunden und soll für den Spielplatz genutzt werden.

Somit ist die Spende gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung gemeinnützig und spendenfähig.

Laut § 44 Abs. 4 Kommunalfassung Mecklenburg-Vorpommern muss die Gemeindevertretung über die Annahme entscheiden.

Diskussion:

Keine.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Bergholz beschließt die Annahme der Sachspende in Höhe von 316,36 € von der Baufirma Ruff Hoch- und Tiefbau GmbH gemäß § 44 Abs. 4 KV MV.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 5 Nein: 0 Enthaltungen: 1

Frau Paul beendet den öffentlichen Teil der Sitzung um 18:55 Uhr und verabschiedet die anwesenden Gäste.

Frau Peggy Schröder-Sanow
Schriftführung

Frau Kathleen Paul
Vorsitz